

Teltower Kreisblatt.



No. 43.

Teltow, den 25. Oktober

1865.

Dieses Blatt erscheint Mittwoch. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Liese, in Posen beim Hrn. H. Müller, in Trebbin beim Buchbinderstr. Hrn. Sunter, in Mittenwalde beim Buchbinderstr. Hrn. Schäfer, in R. Wusterhausen im Comtoir des Hrn. B. Sayde für Bank-, Commiss.- und Scaffo-Geschäfte, Allgemeine Sparkasse etc. etc.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

fünf Thaler

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumstempel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann.

Teltow, den 5. August 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Nach der Bestimmung im §. 15. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Erhebung der Grund- und Gebäude-Steuer vom 17. Januar d. J., Nr. IV., (Beilage zum 11. Stück des Amtsblatts de 1865), sollen die den Dominien, von mehr als einer grundsteuerpflichtigen Eigenschaft, und den Ortsvorständen von mir zugestellten definitiven neuen Grundsteuer Heberollen sogleich nach Empfang zur Einsicht der Steuerpflichtigen längstens 14 Tage öffentlich ausgelegt, und es soll den Betheiligten bekannt gemacht werden, daß, wo und in welcher Frist die Auslegung erfolgen werde. Ich setze voraus, daß dieser Bestimmung von den Dominien und Ortsvorständen welche die neuen definitiven Grundsteuer-Heberollen erhalten haben, genügt worden ist, und fordere dieselben auf Anordnung der königlichen Regierung noch auf, eine Bescheinigung, dahin lautend:

„Daß die Grundsteuer Rolle den Betheiligten bekannt gemacht worden und während einer Frist von 14 Tagen zur Einsicht offen-gelegen hat“

sofort auszustellen und mir spätestens binnen 14 Tagen einzureichen. Gehen diese Bescheinigungen in der bestimmten Frist nicht ein, so würde ich gezwungen sein solche durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Beamten abholen zu lassen.

Der Landrath.

Teltow, den 18. October 1865.

S. B.

Der Kreis-Deputirte v. d. Knefbeck, Major und Landrath a. D.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung“ wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preussischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. D. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. October 1865.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf zu Eulenburg.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Polizei-Behörden.

Teltow, den 23. October 1865.

Der Landrath.

S. B.

Der Kreis-Deputirte v. d. Knefbeck, Major und Landrath a. D.